

bevorzugt¹. — Was die Unterbeamten anlangt, so giebt es im Westreich wenigstens unter Theoderich einen *cancellarius* in jeder Provinz²; diesen aber ernennt nicht der Statthalter, sondern der Präfect³ und es ist also die Institution, welche in Honorius Zeit nur für die Statthalter von Consularrang bestand, dass der Präfect ihnen den Bureauchef sendet⁴, jetzt mit Uebertragung auf den Cancellariat auf alle Provinzialvorsteher erstreckt. Im Orient scheint nicht das Gleiche geschehen und der provinziale Cancellariat nur missbräuchlich vorgekommen zu sein⁵. — Im Occident giebt es bei jedem Bureau nur einen *cancellarius* und dies wird auch im Orient die Grundform gewesen sein⁶. — Ein Rangprädicat habe ich für den eigenen *cancellarius* des Präfecten nicht gefunden; dem provinzialen wird der Clarissimat gegeben⁷. — In welcher Weise dieser vornehme Subalterne der römischen Ordnung in die wirklich germanische übergegangen ist, liegt ausserhalb des Kreises dieser Untersuchung⁸.

1) Nach der Matrikel Justinians bezieht der africanische *cancellarius* ein Gehalt von 588 *solidi*, der höchstbesoldete Officiare nur von etwa 40, wobei freilich die Sporteln dort wie hier nicht eingerechnet sind. Nach Lydus 3, 36 bezieht der *cancellarius* einen Solidus täglich. In der Matrikel des Anastasius sind die Zahlenverhältnisse nicht klar. 2) *Universis* oder *diversis cancellariis provinciarum singularum* 12, 1, 10; speciell genannt wird der *cancellarius* von Lucanien 11, 3. 9. 12, 12. 14. 15; Campanien 11, 37 und wohl auch 11, 10; Samnium 11, 36; Ligurien 11, 14. Zu vergleichen sind auch die Worte des vielleicht dieser Epoche angehörigen Edicts von Buca in Samnium C. I. L. IX, 2826: *cancellarii nostri auc[toritate]*. 3) Var. 12, 1. Darum heisst dem Präfecten *cancellarius noster* auch der provinziale (12, 3). Nach den drei ungefähr gleichlautenden Rundschreiben, durch welche Cassiodor als *praef. praet.* die Provinzialstatthalter anweist die Jahressteuern zu erheben (11, 7. 12, 2. 16), sendet der Präfect ständig zwei *militēs nostrae sedis* zur Ueberwachung dieses Geschäfts; der eine davon ist sicher der *cancellarius*, in dessen Händen das Rechnungswesen der Provinz liegt, der zweite wahrscheinlich der *canonicarius* (var. 11, 38. 12, 4; vgl. nov. Maioriani 2, 4; cod. Iust. 10, 19, 9). 4) S. 475 A. 2. Wegen der Verordnung von 394 C. Th. 8, 4, 18 vgl. S. 470 A. 4. 5) Die orientalische Verordnung vom J. 423 (C. Th. 1, 35, 3) verbietet dem Provinzialstatthalter jemand mitzunehmen, *cui domesticus* (vgl. S. 507 A. 2) *vel cancellarii nomen imponat*, lässt aber dann die Ernennung von *cancellarii* zu *periculo primatum officii sub fide gestorum*, also durch den Statthalter, aber mit Zuziehung der Spitzen seines Officium, das für etwaige Malversationen aufzukommen hat, und unter Aufnahme eines entsprechenden Protokolls. Der Lyder Iohannes klagt 3, 37, dass die Dirigenten der Provinzialhebungen (οἱ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις χαλκολογοῦντες) sich diesen ansehnlichen Namen (τὸ κανκελλαρίων ἀξίωμα) anmassen. 6) Zu Lydus Zeit gab es in dem Bureau des *praef. praet. Orientis* zwei rechtmässige *cancellarii*; dass dies von jeher so gewesen sei, kann sein Zeugniß nicht erhärten. Ueber den Plural cod. Iust. 1, 27, 1 vgl. S. 477 A. 5. 7) 11, 10, 37. 39. 12, 3. 15. 8) Erwähnt mag werden, dass sie in der Einleitung des burgundischen Gesetzbuchs